

Gefahrgut-Schlüssel

Bearbeitet von
Robert Kühn (†), Karl Birett

Loseblattwerk mit 36. Aktualisierung 2016. Loseblatt. Rund 1084 S. Im Ordner

ISBN 978 3 609 77030 7

Format (B x L): 12,0 x 16,0 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Umweltrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Vorwort zur 34. Ausgabe 2014/2015

Diese 34. Ausgabe 2014/2015 kann den verehrten Kunden und Anwendern des Gefahrgut-Schlüssels als Papier- bzw. Software-Version wieder bereits zur Jahresmitte zur Verfügung gestellt werden.

Folgende Kapitel wurden aktualisiert:

- **I Fachinformationen**
- **II Verhalten bei Gefahrgutschäden**
- **VII Gefahrgutverzeichnis UN-Nummern < 1000**
- **VIII Gefahrgutverzeichnis UN-Nummern ≥ 1000**
- **IX Gefahrgüter ohne UN-Nummer**
- **X, XI und XII Alphabetische Gefahrgutverzeichnisse Deutsch, Englisch (Papierausgabe), Französisch, Spanisch, Italienisch und Niederländisch (zusätzlich in der Software)**
- **XIII Verzeichnis der CAS-Nummern**

Im Einzelnen wurden diese neuen Entwicklungen eingearbeitet:

I Fachinformationen

Die wichtigen Abkürzungen in I-1.1.2 wurden um neue Begriffe ergänzt.

Namen und Kontaktdaten von Vergiftungszentralen in D, A und der CH konnten geprüft und in I-1.2 aktualisiert werden.

Die Texte in **Abschnitt I-2 Kennzeichnung und Bezeichnung** berücksichtigen nun weitere Warnkennzeichen aus den USA und den IATA-DGR, mit denen auf Importcontainern und -gebinden zu rechnen ist. Dazu gehören beispielsweise **Verpackungskennzeichen**, Zettel für **giftiges Rohöl** (sour crude oil) oder stark erwärmte Güter sowie der neu (Binnenverkehr 2015) dimensionierte **Aufkleber für begaste Einheiten** in der Übersicht I-2.1. Alle Fundstellen wurden geprüft und angepaßt oder ergänzt. Außerdem sind alle Beschreibungen nun mit den Abbildungen in I-2.2 verlinkt.

Die IATA hat in der 55. Ausgabe die **DGR-Tabelle 2.3.A** wiederum geändert (ohne dies anzugeben!), und so musste Kapitel I-5 Luftverkehr komplett geprüft und angepaßt werden. Tragbare medizinische elektronische Geräte sind nun im aufgegebenen Gepäck nicht mehr erlaubt. Dafür ist es wieder erlaubt, Sauerstoff-Flaschen bis 5 kg für medizinische Zwecke am Mann mitzuführen. Das Addendum vom 21. Januar 2014 wurde berücksichtigt.

Die Darstellung der Rechtsgrundlagen für die **WKG-Einstufungen** in I-6 wurde durchgesehen und leicht gestrafft; siehe dazu auch VIII-1.23 [VIII-1.23]. Geänderte und neue WKG-Einstufungen wurden aufwendig recherchiert, wo möglich UN-Nummern zugeordnet und im Stoffverzeichnis ab 1000 [VIII-2] eingearbeitet.

II Verhalten bei Gefahrgutschäden

In den **Unfallmaßnahmen** des Kapitels II-2 konnten für die Klasse 7 unter Berücksichtigung der FwDV 500 abgestufte Gefahrengruppen zugeordnet werden.

Für **Österreich** musste in die Verzeichnisse II-5.7.5 und II-5.7.6 (in der vorigen Ausgabe 5.7.7) wiederum einiges an Änderungen eingepflegt werden. Sie sind jetzt auf dem Stand des TUIS.AT-Handbuches 2013, ebenso wie die Standortkarte am Ende des Kapitels. Das bisherige Verzeichnis II-5.7.6 Firmenreferenzliste nach Produktnamen musste umfangsbedingt entfallen; alle Produktnamen sind aber über die Suchfunktion erreichbar und den UN-Nummern zugeordnet.

Zu den **EmS** erschien im August 2013 eine Neufassung; davon waren die Benennungen zweier Merkblätter betroffen, diese wurden in II-7.1 angepaßt.

Kapitel VII Gefahrgutverzeichnis mit UN-Nummern < 1000

Der zunehmende eurasische Bahnverkehr über die SMGS-Strecken erfordert auch die Angabe der sogenannten Notfallkarten-Nummer in Beförderungspapieren und auf Wagen. Der Verlag hat die entsprechende Anlage 2 zum SMGS ausgewertet und die bekanntgegebenen Nummern im neuen Feld/Unterthema „**SMGS Notfallkarte**“ aufgenommen. Die Erläuterungen dazu stehen in VII-1.19.3 [VII-1.19.3].

Die örtlichen Sonderregelungen für den **Dartford Tunnel** östlich Londons konnten auf den Stand 2013 gebracht werden, Informationen dazu unter VII-1.21 [VII-1.21].

Die wenigen Änderungen in den **ERI-Cards** mit Stand vom April 2013 sind eingearbeitet, siehe VII-1.19.5 [VII-1.19.5].

LQ-Land wurde zu **LQ**, da nur noch einzelne Abweichungen zum IMDG-Code. Siehe dazu VIII-1.16 [VIII-1.16].

Die russische **Genehmigungspflicht für Terroristengüter** (entsprechend 1.10.3 der Landverkehrsträger) wurde aufwendig vom Verlag recherchiert; als Ergebnis kann die Kontaktstelle in Moskau für Anfragen genannt werden. Die Erläuterungen [VII-1.9] dazu in VII-1.9 sollten unbedingt beachtet werden.

EmS, die für bestimmte UN-Nummern **Zusatzinformationen** bringen, sind jetzt durch vorangestellte „*“ markiert und so in den Datenblättern besser erkennbar. Siehe auch VII-1.19.7 [VII-1.19.7] und VIII-1.26.7 [VIII-1.26.7].

Die Erläuterungen in VII-1 sind an die neuen Inhalte angepaßt worden, wo dies erforderlich schien.

VIII Gefahrgutverzeichnis mit UN-Nummern ab 1000

LQ-Land und LQ-See sind aufgrund der weitgehend identischen Mengen zusammengefaßt zu LQ; die wenigen Abweichungen sind in Fußnoten erläutert. Siehe VIII-1.16 [VIII-1.16].

Genau zum Redaktionsschluß ging die 2013er **EAC-Liste** aus Großbritannien ein. Damit sind auch die Angaben zum spezifisch britischen Warntafel-System wieder auf aktuellem Stand, also bis UN 3506, siehe dazu VIII-1.5 [VIII-1.5].

Die russische **Genehmigungspflicht für Terroristengüter** (entsprechend 1.10.3 der Landverkehrsträger) gilt für alle Klassen; damit sollte die Kontaktstelle in Moskau für Anfragen genannt werden. Die Erläuterungen [VIII-1.12] dazu in VIII-1.12 sollten unbedingt beachtet werden. Die bisherige Spalte/Thema RUS konnte entfallen, da die zugrundeliegende russische Liste nicht mehr fortgeführt wird und der Sachverhalt nun durch die obige Genehmigungspflicht abgedeckt ist.

Für die Stoffe, die nicht nach IMDG-Code als **MP** gekennzeichnet sind, wurde der explizite Hinweis auf die notwendige Prüfung in VIII-1.18 [VIII-1.18] aufgenommen.

Ebenfalls aufwendig geprüft wurden die Eintragungen zu den **WGK** [VIII-1.23] in den amtlichen Angaben; viele Einstufungen konnten geändert, gestrichen oder neu aufgenommen werden.

Die Prüfung von Hommel und Kühn-Birett [VIII-1.26.2] auf neue Stoffmerkblätter ergab unterschiedliche Ergebnisse. Der Hommel barg nur sehr wenige geänderte Angaben, wogegen die **Gruppenmerkblätter des Kühn-Birett** sämtlich neu sind; dies wegen ihrer Anpassung an das GHS-Recht.

Wie für UNNR < 1000 ist die Angabe der sogenannten Notfallkarten-Nummer in Beförde-

rungspapieren und auf Wagen auch ab UNNR 1000 erforderlich. Der Verlag hat auch hier die entsprechende Anlage 2 zum SMGS sowie die ROSATOM-Vorgaben (für Klasse 7) ausgewertet und die bekanntgegebenen Nummern im neuen Feld/Unterthema „**SMGS Notfallkarte**“ aufgenommen. Die Erläuterungen dazu stehen in VIII-1.26.3 [VIII-1.26.3]. Die ecomed-**Unfallmerkblatt-Nummern** wurden auf den Stand Anfang 2014 gebracht; die Merkblätter enthalten unter anderem die wichtigen WGK-Angaben für Fahrer und Einsatzkräfte, die aus den Minimalunterlagen nach ADR nicht hervorgehen [VIII-1.26.4]. Auch hier sind die wenigen Änderungen in den **ERI-Cards** mit Stand vom April 2013 eingearbeitet, siehe VIII-1.26.5 [VIII-1.26.5].

EmS, die für bestimmte UN-Nummern **Zusatzinformationen** bringen, sind jetzt durch vorangestellte „**“ markiert und so in den Datenblättern besser erkennbar. Siehe auch VIII-1.26.7 [VIII-1.26.7].

Zu den **inhalationsstoxischen** und **wasserreaktiven** Stoffen, die im **US-Recht** als solche genannt sind, wurden die Angaben auf den Stand Februar 2014 gebracht [VIII-1.26.10]. Das ist nicht nur für Einsatzkräfte hier, sondern auch für die exportierende Wirtschaft interessant, da solche Stoffe in den USA zusätzlichen Anforderungen unterliegen.

Die örtlichen Sonderregelungen für die **Dartford-Untertunnelung** östlich Londons konnten auf den Stand 2013 gebracht werden, Informationen dazu unter VIII-1.27 [VIII-1.27]. Die Erläuterungen in VIII-1 sind an die neuen Inhalte angepaßt worden, wo dies geboten schien.

IX Gefahrgüter ohne UN-Nummer

Dieses Kapitel erfuhr umfangreiche Ergänzungen. Erstmals wurden die Einträge aus den US-amerikanischen Gefahrgutvorschriften (US-CFR 49, § 172.101 Spalte 3) und aus den australischen Vorschriften (Australian Code for the Transportation of Dangerous Goods by Road and Rail, 7. Ausgabe mit Korrekturen bis November 2013, Abschnitt 1.2.1.2.6 und Anhang A) systematisch geprüft und für das Verzeichnis IX-2 ausgewertet. Alle Einträge, die keine eindeutige UNNR haben und entweder verboten oder freigestellt sind, erscheinen nun in diesem Kapitel. Zusätzliche Erläuterungen dazu in VIII-1.26.10 [VIII-1.26.10]. Außerdem wurden berücksichtigt:

- das ADN 2013, Kap. 2.2 und Kap. 3.3
- die IATA-DGR in der 55. Ausgabe
- die RSEB 2013.

Wo das ADN von Einträgen betroffen ist, wurde es in Spalte „Vorschrift“ hinzugefügt. Wegen der international uneinheitlichen Benennung von Stoffen ist Aufmerksamkeit bei der Anwendung des Verzeichnisses geboten.

X und XI Alphabetische Gefahrgutverzeichnisse Deutsch, Englisch (und Französisch, Spanisch, Italienisch und Niederländisch in der Software)

Die nunmehr 6 Sprachen umfassen damit ungefähr 36.000 Einträge, die Papierausgabe mit Deutsch und Englisch über 22.000 Benennungen. Hinzugekommen sind diesmal unter anderem

- die zusätzlichen Stoffnamen aus Tabelle C des ADN
- eine große Zahl an deutschen Bezeichnungen besonders in der Klasse 1
- Spezifische Benennungen aus Österreich
- für die abgedeckten Sprachen die Benennungen, die sich aus der Vorschriftenrevision 2013 ergeben haben, sowie viele noch fehlende Einträge aus Französisch, Niederländisch, Italienisch und Spanisch.

Zur besseren Nutzbarkeit für unsere Kunden haben wir die chemische Sortierung der Einträge aufgegeben und auf die weiter verbreitete alphanumerische umgestellt.

XIII CAS-Nummern

Aufgrund der bekannten Zuordnungsproblematik konnten nur wenige Dutzend neue CAS-Nummern eingepflegt werden, vereinzelt wurden überholte Zuordnungen gestrichen.

Software-Version

Auch zu dieser 34. Ausgabe erscheint wieder eine entsprechend aktualisierte Software-Version des Gefahrgut-Schlüssels (als Datenträger und als Online-Zugriff), die selbstverständlich alle aktualisierten Inhalte enthält. Darüber hinaus gibt sie Informationen zu Themen, für die in der Papierausgabe kein Platz verfügbar ist, wie z. B. der RQ, HSSM und RSSM nach US-Recht, Brandschutzdaten, Auszüge aus den MFAG u.a.m. sowie der Suche nach den fremdsprachigen Stoffbenennungen. Die Software steht auch im kostenpflichtigen Online-Zugriff zur Verfügung. Anregungen und sachliche Kritik sind selbstverständlich jederzeit willkommen. Hinweise werden erbeten an ecomed SICHERHEIT, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Lektorat Gefahrgut, Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg.

Der Redaktionsschluß erfolgte Ende März 2014. Rechtsänderungen und Informationen, die bis dahin nicht in einer zitierbaren Form vorlagen, konnten leider keine Berücksichtigung mehr finden.

Der Verlag hofft nun, dass es unter der fachkundigen Beratung und tätigen Mithilfe anerkannter Gefahrgut-Experten Verfasser und Verlag wieder gelungen ist, den Fachleuten in Wirtschaft, Behörden und den Einsatzkräften, im Versand und Transport, auf See, im Hafen und im Binnenland ein praktisches und verlässliches Hilfsmittel für die tägliche Arbeit an die Hand zu geben.

Landsberg, im Juni 2014